



Revision Schutzverordnung

Änderung aufgrund Einspracheverfahren

Kurzbericht

Mitwirkung zur Änderungsaufgabe

Ingress

Plandarstellungen sind grundsätzlich nach Norden ausgerichtet.

ERR Raumplaner AG
Teufener Strasse 19
9001 St.Gallen

www.err.ch
info@err.ch
Telefon +41 (0)71 227 62 62

Inhalt

1	Ausgangslage	4
2	Änderung Schutzplan	5
2.1	Reduktion Ortsbilschutzgebiet OB 03.....	5
2.2	Verzicht auf Unterschutzstellung von KO 05.....	5
3	Schutzverordnung Bestimmungen	6
4	Inventar der Kulturobjekte	6
5	Kommunaler Richtplan	6
6	Übergeordnete Planung	7
7	Information und Mitwirkung	7
8	Erlass Gemeinderat	7
9	Öffentliche Auflage	8
10	Rechtsmittelverfahren	8
11	Genehmigung	8
12	Rekursverfahren	8
13	Vollzug	8

1 Ausgangslage

Gemäss Art. 114 – 130 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons St.Gallen (sGS 731.1; PBG) sind die Gemeinden verpflichtet, für die auf ihrem Gemeindegebiet liegenden Schutzgegenstände die erforderlichen Schutzmassnahmen zu ergreifen. Um dieser Pflicht nachzukommen, hat die Gemeinde Widnau die bestehende, teils überholte Schutzverordnung aus dem Jahr 1994 grundlegend revidiert.

Die neu erarbeitete Schutzverordnung wurde nach der kantonalen Vorprüfung und der Vernehmlassung der betroffenen Grundeigentümer vom 31. Mai 2022 bis 29. Juni 2022 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind fünf Einsprachen eingegangen.

Um ein umfassendes Verständnis für die Anliegen der Einsprecher zu erlangen, wurden Einspracheverhandlungen und für einzelne Gegenstände Augenscheine durchgeführt. Die neu gewonnen Erkenntnisse gaben Anlass für eine 1. Änderung der aufgelegten Schutzverordnung. Die schriftlichen Zustimmungen der betroffenen Grundeigentümer zu den Änderungen der Schutzverordnung liegen vor. Auf das Auflageverfahren wurde gemäss Art. 41 Abs. 3 PBG verzichtet. Vier Einsprachen konnten bereinigt werden.

Die an das Planungs- und Baugesetz angepasste Rahmennutzungsplanung der Gemeinde Widnau (Zonenplan und Baureglement) wurde im Januar 2023 öffentlich aufgelegt. Im Rahmen der öffentlichen Auflage sind Einsprachen eingegangen. In der Zwischenzeit wurden verschiedene Einspracheverhandlungen geführt. Die daraus resultierenden Entscheide bewirken eine 2. Änderung der kommunalen Schutzverordnung. Gegenstand dieser Änderungsaufgabe sind die explizit gekennzeichneten Aspekte. Damit soll die letzte Einsprache bereinigt werden.

2 Änderung Schutzplan

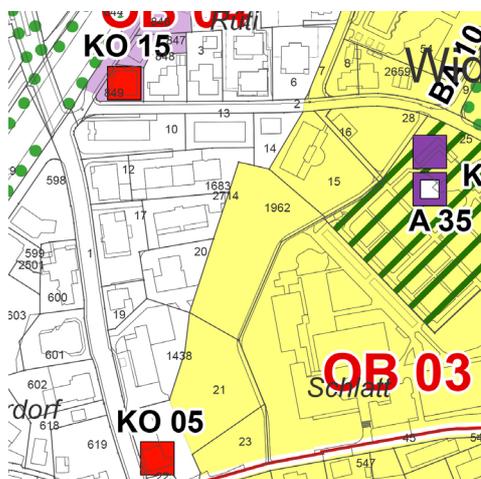
Am Schutzplan ergeben sich gegenüber der öffentlichen Auflage aus dem Jahr 2022 nachfolgende Änderungen.

2.1 Reduktion Ortsbildschutzgebiet OB 03

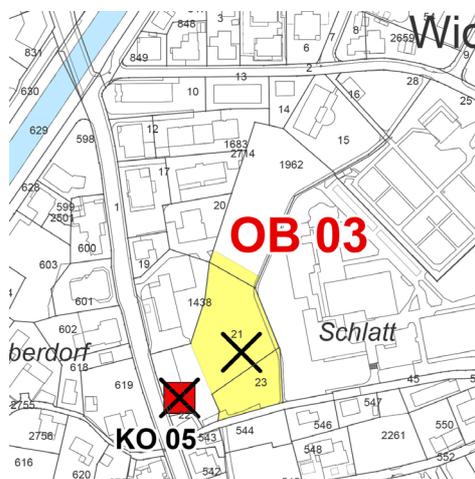
Gemäss Stand der öffentlichen Auflage waren die gesamte Parzelle Nr. 23 sowie die östliche Teilfläche der Parzelle Nr. 21 in der Schutzverordnung dem Ortsbildschutzgebiet OB 03 zugewiesen. Sie sind nicht überbaut. Die westlich befindlichen und städtebaulich deutlich stärker in Erscheinung tretenden Baubereiche entlang der Poststrasse sind hingegen im aktuell aufliegenden Zonenplan dem Gebiet mit guter Gesamtwirkung zugewiesen.

Die Parzellen Nrn. 23 und 21 sowie ein kleiner, künftig der Parzelle Nr. 21 zugeordneter Teil der Parzelle Nr. 1962 wird aus dem Ortsbildschutzgebiet OB 03 entlassen. Um eine qualitätsvolle Bebauung sicherzustellen, werden diese Parzellen neu dem Gebiet mit guter Gesamtwirkung gemäss Art. 11 BauR zugewiesen (vgl. Kurzbericht zur Änderungsauflage der Rahmennutzungsplanung).

Ausschnitt Schutzplan Auflage



Ausschnitt Schutzplan Änderungsauflage



Ausschnitt
Schutzplan Auf-
lage / Ände-
rungsplan
ERR Raumplaner
AG (04/2024)

2.2 Verzicht auf Unterschutzstellung von KO 05

Die ehemalige Bäckerei an der Poststrasse wurde gemäss Inventar der Kulturobjekte der politischen Gemeinde Widnau (29. April 2022) weiterhin als schützenswertes Objekt von lokaler Bedeutung eingestuft. Dazu wurde im Rahmen der öffentlichen Auflage 2022 Einsprache erhoben. Im Rahmen der öffentlichen Auflage zur revidierten Rahmennutzungsplanung wurde erneut eine Entlassung aus der Schutzverordnung beantragt.

Seit der öffentlichen Auflage der kommunalen Schutzverordnung im Jahr 2022 haben sich die Gegebenheiten in der Gemeinde Widnau erheblich verändert. Der Kanton St.Gallen beabsichtigt in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde Widnau die Kantonsstrasse (Post- und Diepoldsauerstrasse) mit einem Betriebs- und Gestaltungskonzept (BGK) neu zu gestalten. Der erforderliche Raum für die Strassengestaltung soll mit einem Sondernutzungsplan (Baulinienplan) gesichert werden. Gemäss aktuellem Projektentwurf (Stand 4. Quartal 2023) ist auf der Höhe des Kulturobjekts KO 05 neu eine Ausbuchtung für eine Bushaltestelle vorgesehen. Daraus resultiert ein erhöhter Flächenbedarf für die Kantonsstrasse, das Kulturobjekt KO 05 kann in der Folge nicht erhalten werden. Weil das Kulturobjekt KO 05 im Zuge des geplanten Ausbaus der Poststrasse nicht erhalten werden kann, soll das bestehende Schutzobjekt aus der Schutzverordnung entlassen resp. auf eine erneute Unterschutzstellung verzichtet werden.

3 Schutzverordnung Bestimmungen

Die Bestimmungen zur Schutzverordnung werden basierend auf den Änderungen gemäss Kapitel 2 dieses Berichts angepasst. Weitere inhaltliche Anpassungen gibt es keine.

4 Inventar der Kulturobjekte

Die revidierte Schutzverordnung basiert auf dem Inventar der Kulturobjekte der politischen Gemeinde Widnau (29. April 2022). Das Inventar ist im Anschluss an die Genehmigung und dem Vollzugsbeginn der revidierten Schutzverordnung nachzuführen.

5 Kommunalen Richtplan

Aufgrund der Änderungsaufgabe der Rahmennutzungsplanung sowie der kommunalen Schutzverordnung ist eine erste Überarbeitung des kommunalen Richtplans erforderlich. Der Gemeinderat hat entschieden, dass der kommunale Richtplan im Nachgang der Änderungsaufgabe und dem Vollzugsbeginn der revidierten Rahmennutzungsplanung respektive Schutzverordnung erfolgen soll.

6 Übergeordnete Planung

Durch die vorgesehenen Änderungen werden keine übergeordneten Planungen von Bund und Kanton tangiert.

7 Information und Mitwirkung

Der Gemeinderat als mit Planungsaufgaben betraute Behörde ist nach Art. 4 des Raumplanungsgesetzes (SR700; RPG) sowie nach Art. 34 des Planungs- und Baugesetzes (sGS731.1; PBG) dazu verpflichtet, die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planungen zu unterrichten und die Mitwirkung in geeigneter Weise zu ermöglichen. Die Mitwirkung der Bevölkerung der Gemeinde Widnau wurde wie folgt sichergestellt:

- Die öffentliche Mitwirkung findet vom 10. April bis am 09. Mai 2024 statt. In dieser Zeit sind schriftliche Stellungnahmen an den Gemeinderat zu richten.
- Über die anstehende Mitwirkung wird auf der elektronischen Plattform des Kantons, im öffentlichen Anschlagkasten beim Gemeindehaus, auf der Website der Gemeinde Widnau und im Ortsplanungs-Wiki informiert.
- Sämtliche Unterlagen werden auf der Website der Gemeinde Widnau und im Ortsplanungs-Wiki aufgeschaltet.

Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung gehen **xy Eingaben** ein. Die Eingaben werden zu Handen des Gemeinderates aufbereitet. Aus den Eingaben ergeben sich **folgende / keine Änderungen**.

8 Erlass Gemeinderat

Die Änderung der Schutzverordnung wird am **dd. Monat 2024** vom Gemeinderat erlassen.

9 Öffentliche Auflage

Die Änderungsaufgabe wird vom **xy. Monat bis am xy. Monat 2024** durchgeführt.

10 Rechtsmittelverfahren

Gegen die Änderungen der Schutzverordnung wird **Einsprache / keine Einsprache erhoben**.

11 Genehmigung

Die Schutzverordnung wird am **xy. Monat 202J** vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation genehmigt.

12 Rekursverfahren

Gegen die Genehmigung der Schutzverordnung wird **Rekurs / kein Rekurs** eingelegt.

13 Vollzug

Der Gemeinderat bestimmt als zuständiges Organ den Zeitpunkt des Vollzugsbeginns. Beginn des Vollzugs der Schutzverordnung am: **xy. Monat 202J**